

POUVOIR JUDICIAIRE

[97/9801]

Cour d'appel de Liège

La cour, réunie en assemblée générale le 1er septembre 1997, a élu M. Willems, J.-J., comme président de chambre.

RECHTERLIJKE MACHT

[97/9801]

Hof van beroep te Luik

Het hof, verenigd in algemene vergadering op 1 september 1997, heeft de heer Willems, J.-J., verkozen tot kamervoorzitter.

MINISTERE DE LA JUSTICE

[97/9804]

Ordre judiciaire

Publication des places vacantes :

- juge suppléant à la justice de paix du canton de :
 - Saint-Josse-ten-Noode : 4;
 - Le Rœulx : 1.

Les candidatures à une nomination dans l'Ordre judiciaire doivent être adressées par lettre recommandée à la poste à M. le Ministre de la Justice, Administration de l'Ordre judiciaire, Service du Personnel, 3/P/O.J. I., boulevard de Waterloo 115, 1000 Bruxelles, dans un délai d'un mois à partir de la publication de la vacance au *Moniteur belge* (article 287 du Code judiciaire).

Une lettre séparée doit être adressée pour chaque candidature.

MINISTERIE VAN JUSTITIE

[97/9804]

Rechterlijke Orde

Bekendmaking van de openstaande plaatsen :

- plaatsvervangend rechter in het vrederecht van het kanton :
 - Sint-Joost-ten-Node : 4;
 - Le Rœulx : 1.

De candidaturen voor een benoeming in de Rechterlijke Orde moeten bij een ter post aangetekend schrijven worden gericht aan de heer Minister van Justitie, Bestuur Rechterlijke Orde, Dienst Personeelszaken, 3/P/R.O. I., Waterloolaan 115, 1000 Brussel, binnen een termijn van één maand na de bekendmaking van de vacature in het *Belgisch Staatsblad* (artikel 287 van het Gerechtelijk Wetboek).

Voor elke kandidatuur dient een afzonderlijk schrijven te worden gericht.

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 97/256]

23 JANVIER 1997. — Circulaire relative à l'établissement des listes de jurés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Justice du 23 janvier 1997 relative à l'établissement des listes de jurés (*Moniteur belge* du 28 janvier 1997).

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 97/256]

23 JANUARI 1997. — Omzendbrief betreffende het opmaken van de lijsten van gezworenen
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Justitie van 23 januari 1997 betreffende het opmaken van de lijsten van gezworenen (*Belgisch Staatsblad* van 28 januari 1997).

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 97/256]

23. JANUAR 1997 — Rundschreiben über die Erstellung der Geschworenenlisten
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Justiz vom 23. Januar 1997 über die Erstellung der Geschworenenlisten.

MINISTERIUM DER JUSTIZ

23. JANUAR 1997 — Rundschreiben über die Erstellung der Geschworenenlisten

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß im Laufe des Jahres 1997 die Geschworenenlisten der Assisenhöfe gemäß den Artikeln 217ff. des Gerichtsgesetzbuches erneuert werden müssen.

Die Ausführung der Artikel 221, 223 und 227 dieses Gesetzbuches wird durch den Ministeriellen Erlaß vom 19. Oktober 1972 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 1972) geregelt, so wie er durch die Ministeriellen Erlasse vom 10. Dezember 1980 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 1980, Erratum vom 11. Februar 1981), 12. Januar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Januar 1995) und 2. Mai 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 1995) abgeändert worden ist.

Nachstehend finden Sie die Richtlinien über das bei der Erstellung der kommunalen und provinziellen Listen im Jahre 1997 zu befolgende Verfahren:

I. Erstellung der kommunalen Geschworenenlisten

1. Im Beisein zweier Schöffen führt der Bürgermeister die Auslosung der Geschworenen durch. Diese Auslosung findet öffentlich im Gemeindehaus statt im Laufe des Monats Januar; Tag und Uhrzeit werden durch Anschlag bekanntgegeben (siehe Anlage 1 zum vorliegenden Rundschreiben).

2. Am besagten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit werden zehn in vier gefaltete und mit den Zahlen 1 bis 0 versehene Zettel in eine Urne gelegt.

3. Im Beisein zweier Schöffen führt der Bürgermeister die Auslosung durch. Der erste Zettel stellt die Einer dar. Nachdem er den ersten Zettel wieder in die Urne zurückgelegt hat, zieht er einen zweiten Zettel, der die Zehner darstellt. Dieser Zettel wird ebenfalls in die Urne zurückgelegt.

Die Auslosung wird einmal in den Provinzen Antwerpen, Westflandern, Ostflandern, Flämisch-Brabant und Lüttich durchgeführt.

Sie wird zweimal in den Provinzen Hennegau, Limburg, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt durchgeführt.

4. Gemäß Artikel 218 des Gerichtsgesetzbuches werden die Geschworenen aus der letzten Liste der im Wählerregister eingetragenen Personen ausgelost, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches erstellt wird. Den neuen Bestimmungen des Wahlgesetzbuches zufolge (Artikel 14 wurde aufgehoben) muß die Wählerliste nicht mehr ständig fortgeschrieben werden, sondern müssen neue Wählerlisten am achtzigsten Tag vor dem Tag der Wahl erstellt werden (Artikel 10 § 1 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1991). Der Verweis in Artikel 218 des Gerichtsgesetzbuches kann sich nur auf die Liste der Parlamentswähler beziehen, die gemäß Artikel 10 § 1 des Wahlgesetzbuches erstellt wird.

Die Namen der Personen, deren laufende Nummer auf dieser Liste (der Gemeinde oder jeder Sektion in der Gemeinde) mit einer der auf diese Weise ausgelosten Zahlen endet, werden in eine *vorbereitende* Geschworenenliste eingetragen. Anhand der in der Wählerliste aufgeführten Angaben scheidet jedoch sofort die Personen aus, die am 1. Januar 1997 nicht 30 Jahre alt sind oder das Alter von 60 Jahren bereits erreicht haben. Es werden also nur die ausgelosten Wähler berücksichtigt, die nach dem 1. Januar 1937 und vor dem 2. Januar 1967 geboren sind.

5. Die laufende Nummer, so wie sie in der Wählerliste erscheint, wird neben dem Namen jeder in der vorbereitenden Liste eingetragenen Person vermerkt.

6. Der Bürgermeister streicht die Namen der Personen von dieser Liste, die seit Erstellung der Wählerliste verstorben sind oder deren bürgerliche und politische Rechte aberkannt wurden.

Die in der Wählerliste eingetragenen Personen, die den Wohnort gewechselt haben, werden jedoch für die Erstellung der vorbereitenden Liste berücksichtigt.

7. Anschließend wird für jede in der vorbereitenden Geschworenenliste verbleibende Person eine *weiße Karte* erstellt gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 des Ministeriellen Erlasses vom 19. Oktober 1972, so wie sie durch den Ministeriellen Erlaß vom 12. Januar 1995 (Art. 2) (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Januar 1995) abgeändert wurden.

Die Gemeindeverwaltung füllt die Felder auf der Vorderseite über die Identität und den Personenstand der Geschworenen, das Datum der Überprüfung des Strafregisters und die in der Wählerliste eingetragene Nummer aus.

Die Karten werden den Betreffenden über die Gemeindebehörde mit einem Begleitschreiben (siehe Anlage 2 zum vorliegenden Rundschreiben) übermittelt. Andererseits müssen die Karten der in der Wählerliste eingetragenen Personen, die den Wohnort gewechselt haben, über die Gemeindebehörde des neuen Wohnortes übermittelt werden.

Für Einwohner des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt, der Randgemeinden und der Sprachgrenzgemeinden sollte das Begleitschreiben sowohl in niederländischer als auch in französischer Sprache auf zwei getrennten Blättern oder auf der Vorder- und Rückseite eines selben Blattes abgefaßt werden.

Für Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und der Malmedyer Gemeinden wird der Brief in französischer und deutscher Sprache abgefaßt (Artikel 12, 19 und 25 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten). Somit wird jeder Fehler im Hinblick auf die Sprache des Betreffenden vermieden.

Aus demselben Grund ist es besser, diesen Einwohnern zwei getrennte Karten zu schicken und sie zu bitten, die Karte in der gewünschten Sprache auszufüllen.

Die Betreffenden müssen spätestens acht Tage nach Empfang die weiße Karte auf der Rückseite ausfüllen und auf der Vorderseite an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreiben. Dann werden diese Karten von einem Mitglied des Gemeindepersonals eingesammelt.

8. Der Bürgermeister sortiert die Karten folgender Personen aus, wobei er sich auf die erhaltenen Angaben stützt:

1. Personen, die weder lesen noch schreiben können,

2. Personen, die die Sprache nicht beherrschen, die in den Verfahren des Assisenhofes verwendet wird, bei dem sie als Geschworener berufen werden könnten,

3. Mitglieder des Senats, der Abgeordnetenkammer, Belgische Vertreter im Europäischen Parlament, Mitglieder des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft [*sic: zu lesen ist: des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft*], der Provinzialräte, der Gemeinderäte, der Agglomerationsräte und der Räte der Gemeindeföderationen, Mitglieder des französischen und des niederländischen Kulturausschusses der Brüsseler Agglomeration, Regierungsmitglieder und Bürgermeister.

Darunter sollten alle Personen verstanden werden, die ein politisches Mandat ausüben,

4. effektive Magistrate des gerichtlichen Standes, beisitzende Handelsgerichtsräte und Handelsrichter, beisitzende Sozialgerichtsräte und Sozialrichter, Greffiers,

5. Mitglieder des Staatsrates, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, Mitglieder des Auditorats, des Koordinationsbüros und der Kanzlei; Mitglieder des Rechnungshofes; Provinzgouverneure, Bezirkskommissare und Provinzialsekretäre; Generalbeamte und Verwaltungsdirektoren der Ministerien,

6. Diener eines Kultes.

Darunter sollten folgende Personen verstanden werden:

im allgemeinen jede Person, die aufgrund einer Ordination befugt ist, aktiv an den Zeremonien und Riten eines Kultes teilzunehmen. Als Diener des katholischen Kultes sind Personen anzusehen, die die höheren Weihen (Priester, Diakone, Subdiakone) erhalten haben, ob sie nun der Ordens- oder der Weltgeistlichkeit angehören; im protestantischen Kult handelt es sich um Lizentiaten der protestantischen Theologie, die das Ordinationsgelübde abgelegt haben; im israelitischen Kult um Rabbiner; im anglikanischen Kult um Personen, die die höheren Weihen erhalten haben, nämlich Priester und Diakone (deacons); Imame anerkannter Moscheen sind diesen Dienern der Kulte gleichzustellen,

7. Militärpersonen im aktiven Dienst.

9. Die übrigbleibenden Karten werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, so auch die Karten, die nicht vollständig sind oder falsch ausgefüllt wurden.

10. In dieser Reihenfolge werden sie dann in dem für die kommunale Geschworenenliste vorbehaltenen Feld auf der Vorderseite numeriert.

11. Die kommunale Liste muß anhand der geordneten und nummerierten Karten gemäß dem Muster in Anlage 5 zum vorerwähnten Ministeriellen Erlaß vom 19. Oktober 1972 in zweifacher Ausfertigung erstellt werden.

Im Bezirk Brüssel-Hauptstadt erstellt der Bürgermeister zwei Listen (jeweils in zwei Exemplaren):

- Die erste enthält die Namen der Personen, die anlässlich der Untersuchung erklärt haben, den Verhandlungen in niederländischer Sprache folgen zu können, oder die diese Sprache gewählt haben.

- Die andere enthält die Namen der Personen, die anlässlich der Untersuchung erklärt haben, den Verhandlungen in französischer Sprache folgen zu können, oder die diese Sprache gewählt haben.

In diesem Bezirk wird der Wähler, der erklärt hat, den Verhandlungen in niederländischer und in französischer Sprache folgen zu können, ohne anzugeben welche Sprache er vorzieht, sowohl in die Liste der französischsprachigen Wähler als auch in die Liste der niederländischsprachigen Wähler eingetragen.

In den Gerichtsbezirken Verviers und Eupen erstellt der Bürgermeister zwei Listen (jeweils in zwei Exemplaren):

- Die erste enthält die Namen der Personen, die anlässlich der Untersuchung erklärt haben, den Verhandlungen in französischer Sprache folgen zu können, oder die diese Sprache gewählt haben.

- Die andere enthält die Namen der Personen, die anlässlich der Untersuchung erklärt haben, den Verhandlungen in deutscher Sprache folgen zu können, oder die diese Sprache gewählt haben.

In diesen Bezirken wird der Wähler, der erklärt hat, den Verhandlungen in deutscher und in französischer Sprache folgen zu können, ohne anzugeben, welche Sprache er bevorzugt, sowohl in die Liste der deutschsprachigen Wähler als auch in die Liste der französischsprachigen Wähler eingetragen.

12. Beide Exemplare der Liste und die Karten werden vor dem 1. Mai 1997 je nach Fall dem ständigen Ausschuß oder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zugeschickt.

II. Erstellung der provinziellen Geschworenenlisten

1. Der ständige Ausschuß ordnet die Karten aller Gemeinden der Provinz in alphabetischer Reihenfolge.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erstellt zwei Listen: Die erste setzt sich aus den französischsprachigen kommunalen Listen zusammen, die zweite aus den niederländischsprachigen kommunalen Listen.

Der ständige Ausschuß des Lütticher Provinzialrates erstellt zwei provinzielle Geschworenenlisten: Die erste setzt sich aus den französischsprachigen kommunalen Listen der Bezirke Verviers und Eupen und den Listen der übrigen Bezirke zusammen, die zweite aus den deutschsprachigen kommunalen Listen der Bezirke Verviers und Eupen.

2. Die Karten werden in dieser Reihenfolge in dem für die provinzielle Geschworenenliste vorbehaltenen Feld auf der Vorderseite numeriert.

3. Die provinzielle Liste wird anhand der geordneten und nummerierten Karten erstellt. Die auf der kommunalen Liste befindlichen Angaben werden auf der provinziellen Liste übernommen.

4. Die kommunalen Listen, die provinzielle Liste und die Karten werden vor dem 1. Juni 1997 an den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz der Provinzhauptstadt geschickt. Was die Provinz Limburg betrifft, werden die Unterlagen dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz von Tongern zugeschickt.

Sehr geehrter Herr Gouverneur, ich möchte Sie bitten, alle Gemeindeverwaltungen Ihrer Provinz vom Vorstehenden in Kenntnis zu setzen.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Der Minister der Justiz

S. De Clerck.

Anlage 1

[Anlage 1 ersetzt « Beilage 1 », die in deutscher Sprache im Belgischen Staatsblatt vom 28. Januar 1997, S. 1568, veröffentlicht worden ist]

Erstellung der kommunalen Liste der Personen, die zum Amt eines Geschworenen beim Assisenhof berufen werden können
Der Bürgermeister

teilt seinen Mitbürgern mit, daß er gemäß den Artikeln 218, 219 und 220 des Gerichtsgesetzbuches am... Januar 1997, um... Uhr, im Gemeindehaus die Wähler auslosen wird, die in die vorbereitende Geschworenenliste einzutragen sind.

Folgende Schöffen werden ihm bei dieser Auslosung beistehen (Name zweier Schöffen vermerken):

Die Auslosung wird öffentlich stattfinden.

Der Bürgermeister

Anlage 2

[Anlage 2 ersetzt « Beilage 2 », die in deutscher Sprache im Belgischen Staatsblatt vom 28. Januar 1997, S. 1568, veröffentlicht worden ist]

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrtes Fräulein,
Sehr geehrter Herr,

in Anwendung der Artikel 217 bis 222 des Gerichtsgesetzbuches wurde Ihr Name nach Auslosung in die vorbereitende Liste der Geschworenen beim Assisenhof eingetragen.

Damit ich Ihren Namen gegebenenfalls in die kommunale Geschworenenliste eintragen kann, bitte ich Sie gemäß Artikel 223 des Gerichtsgesetzbuches, die Rückseite der beigefügten Karte sorgfältig auszufüllen und sie auf der Vorderseite an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. (1)

In der kommunalen Liste eingetragene Personen können im Laufe der nächsten vier Jahre zum Amt eines Geschworenen bei einem Assisenhof berufen werden.

Ein Mitglied unserer Verwaltung wird diese Karte in acht Tagen abholen.

Hochachtungsvoll

i.A. des Kollegiums:

Der Sekretär

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium

MINISTÈRE DES FINANCES

[S - C - 97/3386]

Vente de marchandises abandonnées ou sans consignataire

Le 14 octobre 1997, l'Inspecteur-gestionnaire du bureau des Douanes de Bruxelles Entrepôt procédera à la vente publique de 9 heures à 11 h 30 m et de 13 heures à 15 h 30 m, avenue du Port 104-106, à 1000 Bruxelles, de toutes les marchandises arrivées au magasin spécial ou sous régime similaire avant le 1^{er} octobre 1996 et pour lesquelles le consignataire ou le destinataire n'a pas donné de destination définitive.

Ces marchandises se trouvent placées sous le régime prévu par le Chapitre XII de la loi générale sur les Douanes et Accises du 18 juillet 1977 concernant la perception des droits d'entrée et seront vendues en vertu et aux conditions prévues par les articles 88 à 94 de la même loi.

L'exposition des lots aura lieu avenue du Port 104-106, le 13 octobre 1997 de 9 heures à 11 h 30 m et de 13 heures à 15 h 30 m.

La nature des marchandises présentées à la vente sera précisée sur les affiches qui seront apposées aux entrées et dans le hall de l'entrepôt public des douanes de Bruxelles.

Les propriétaires et consignataires des marchandises qui seront vendues peuvent obtenir tous les renseignements utiles au bureau dudit entrepôt en exhibant la preuve de leur qualité.

MINISTERIE VAN FINANCIËN

[S - C - 97/3386]

Verkoop van verlaten goederen of goederen zonder consignatie

Op 14 oktober 1997 van 9 uur tot 11 u. 30 m. en van 13 uur tot 15 u. 30 m. zal de Inspecteur-beheerder van het Kantoor der Douane en Accijnzen te Brussel Entrepot, Havenlaan 104-106, te 1000 Brussel, al de goederen verkopen die vóór de 1 oktober 1996 in het bijzonder magazijn of gelijkaardige regimes waren aangekomen of waaraan de consignataris of de bestemming geen definitieve bestemming heeft gegeven.

De goederen bevinden zich onder het door Hoofdstuk XII der algemene wet inzake Douane en Accijnzen, van 18 juli 1977 voorziene regime en zullen te koop aangeboden worden krachtens en onder de voorwaarden voorzien door de artikelen 88 tot 94 van bedoelde wet.

De uitstalling van de loten zal op 13 oktober 1997 van 9 uur tot 11 u. 30 m. en van 13 uur tot 15 u. 30 m. te Brussel, Havenlaan 104-106 plaatsvinden.

De aard der voorgestelde goederen zal op de aanplakbrieven aangegeven worden.

De eigenaars en de consignatarissen kunnen al de nodige inlichtingen ten vermeldde kantoor bekomen, mits hun hoedanigheid te bewijzen.

(1) Für Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt, der Randgemeinden, der Sprachengrenzgemeinden, der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und der Malmedyer Gemeinden lautet der Text wie folgt:

« ... die Rückseite einer der beigefügten Karten sorgfältig auszufüllen. Sie können diejenige benutzen, die in der Sprache Ihrer Wahl gedruckt ist. Unterschreiben Sie diese Karte auf der Vorderseite an der dafür vorgesehenen Stelle. »